



## **Ausländische Gefangene – Türkische Staatsangehörige**

### **Habe ich als türkischer Staatsangehöriger besondere Rechte?**

Ja. Die Rechte von türkischen Arbeitnehmern und deren Angehörigen sind an die Rechte von EU-Bürgern angeglichen (Art. 6 Abs. 1 oder 7 ARB 1/80). Als Arbeitnehmer gilt hier auch, wer eine Berufsausbildung gemacht hat oder geringfügig angestellt ist. Mit einem Beschäftigungsverhältnis im Strafvollzug kann dieser Rechtsstatus allerdings nicht erreicht werden, wohl aber durch ein freies Beschäftigungsverhältnis im Freigang.

### **Kann ich mein Aufenthaltsrecht verlieren?**

Ja. Das Recht aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erlischt bei einem dauerhaften Verlassen des Arbeitsmarktes. Davon ist bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht auszugehen, anders bei lebenslangen oder Sicherungsverwahrung. Das Recht aus Art. 7 ARB 1/80 kann lediglich bei einem dauerhaften Verlassen des Aufnahmelandes verloren gehen.

Außerdem kann sowohl das Recht aus Art. 6 Abs. 1 als auch das Recht aus Art. 7 ARB 1/80 bei einer den Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 genügenden Ausweisung verloren gehen. Eine Ausweisung kommt hier nur in Betracht, wenn sich nach Einzelfallprüfung ergibt, dass das individuelle Verhalten über die Straftat hinaus eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt und die Ausweisung unerlässlich ist. Dabei kann eine geringere Schwere der Tat nicht durch eine höhere Anzahl an Taten ausgeglichen werden, auch wenn das auf eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit hindeuten könnte (EuGH, Urt. v. 04.10.2007 – C-349/06 – Polat). Bei der Gefahrenprognose sind auch Umstände zu berücksichtigen, die nach der letzten Behördenentscheidung eingetreten sind, wie z.B. das Verhalten im Strafvollzug (EuGH, Urt. v. 08.12.2011 – C-371/08 – Ziebell).

### **Wo finde ich mehr Informationen?**

Weitergehende Informationen zu Besonderheiten für ausländische Gefangene finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern der Reihe „Ausländische Gefangene – ...“. Außerdem empfehlen wir insbesondere den BAG-S Wegweiser, welcher auf Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch verfügbar ist. Kostenlos bestellbar unter: Kochhannstraße 6  
10249 Berlin  
E-Mail: [info\(at\)bag-s.de](mailto:info(at)bag-s.de)

Insgesamt wird dringend empfohlen, sich fachkundig (insbesondere von Fachanwält:innen für Migrationsrecht) beraten zu lassen, sobald die Ausländerbehörde beispielsweise ein Anhörungsschreiben schickt, in dem sie eine Ausweisung ankündigt. Migrationsrecht ist sehr schwierig und wird oft auch von Strafverteidiger:innen nicht gut beherrscht.